

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

„ONTRAS-Projektnr.: 16.21129. Sanierung FGL 210, DN 600, DP 63. Abschnitt Fichtenwalde – Schäpe, NB Mitte, JS 2023, Az. 27.1-1-81“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 24. Mai 2023

Die ONTRAS Gastransport GmbH betreibt die Ferngasleitung FGL 210 (DN 600, DP 63). Die Ferngasleitung FGL 210 verläuft von Apollensdorf nach Schönwalde. Im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Leitungskontrolle wurden Fehlstellen und Mantelrohrkontakten im Leitungsabschnitt festgestellt.

Bestandteil der Sanierungsmaßnahmen ist die Beseitigung von Mantelrohrkontakten an Wegkreuzungen, die ersatzlose Demontage einer Armaturengruppe, die Untersuchung bzw. die Beseitigung von vorhandenen Schwachstellen sowie vorbereitende Arbeiten (Treibgasleitung) Molchschleuse FGL 210.04 an insgesamt 6 Leitungspunkten.

Die Maßnahmen (MN) befinden sich im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Der Vorhabenraum befindet sich unmittelbar westlich der Bundesautobahnen A9/A10 und der Ortslagen Borkheide und Fichtenwalde. Die südlichste Maßnahme ist die MN 02/23 ca. 500 m südlich der B249 und die nördlichste Maßnahme ist die MN 06/23 unmittelbar westlich des Autobahnkreuzes Potsdam. Bei der zusätzlichen Maßnahme handelt es sich um einen Sanierungsbereich (Z-MN 03) östlich der Straße „Derwitzer Winkel“.

Der Bauzeitraum ist von 01. Mai bis 31. Juli 2023 vorgesehen. Es handelt sich um Sanierungsmaßnahmen an einer bestehenden Ferngasleitung bzw. deren technischen Anlagen in der vorhandenen Trasse. Die o.g. Sanierungstypen gliedern sich wie folgt:

- 1) MN 2/23 - Demontage einer Streckenarmaturengruppe SAG – Einbau Passstück
- 2) MN 3/23 - Rohrauswechsellung
- 3) MN 4/23 - Mantelrohrausbau mit Medienrohrwechsel in Waldweg
- 4) MN 5/23 - Mantelrohrausbau mit Medienrohrwechsel in Feldlage
- 5) MN 6/23 - Rückbau Treibgasleitungen MS FGL 210.04 sowie ehemals MS FGL 077 auf der Station Fichtenwalde
- 6) Z-MN 3 - Beseitigung von Minderdeckung durch Auffüllung (ohne Tieferlegung)

Das Ingenieurbüro für Wasser und Boden GmbH beantragte im Auftrag und in Bevollmächtigung der ONTRAS mit Schreiben vom 19.01.2023, das Vorhaben ONTRAS-Projektnr.: 16.21129. Sanierung FGL 210, DN 600, DP 63. Abschnitt Fichtenwalde – Schäpe, NB Mitte, JS 2023 die Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Das Vorhaben soll durch ein Anzeigeverfahren nach § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zugelassen werden. Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG sind die Sanierungsmaßnahmen an der FGL 85 nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 9 UVP in Verbindung mit den Nummern 19.2.4 der Anlage 1 zum UVP war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Von dem Änderungsvorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

In der ersten Prüfstufe wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVP aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Durch das Vorhaben sind das LSG „Brandenburger Osthavelniederung“, gesetzlich geschützte Biotop Nr. 0610201, 0610202 „trockene Sandheide, mit Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30%) und ohne“ & FFH-LRT 2310 „Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista“ nach § 30 BNatSchG sowie Wasserschutzgebietes ID-7398 (Zone III) für das Wasserwerk Ferch betroffen.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVP genannten Kriterien zu den Vorhabenmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat die Prüfung ergeben, dass das Sanierungsvorhaben an der FGL 210 keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen. Das Vorhaben beinhaltet die Herstellung der Oberflächen für den Baubeginn, die Sanierungsmaßnahme an sich und die Wiederherstellung des Geländes.

Die bau- und anlagebedingten Auswirkungen sind temporär und wirken sich nicht dauerhaft nachteilig auf die Erhaltungsziele des betroffenen Schutzgebietes aus.

Im Sanierungsbereich verläuft die bereits bestehende Ferngasleitung. Betriebsbedingt ergeben sich keine Änderungen gegenüber den bereits vorherrschenden betriebsbedingten Wirkungen der bestehenden Ferngasleitung der ONTRAS Gastransport GmbH.

Im LSG „Brandenburger Osthavelniederung“ befinden sich die Sanierungsmaßnahmen Z-MN 03. Es handelt sich um kleinräumige Baumaßnahmen an einer bestehenden Versorgungsanlage der ONTRAS. Eingriffe in Gehölzstrukturen sind mit dem geplanten Bauvorhaben nicht verbunden.

Die Eingriff Genehmigung in LSG „Brandenburger Osthavelniederung“ war von untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreis Potsdam-Mittelmark erteilt. Sofern die Auflagen der UNB sowie die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Boden, Arten und Biotopen bei der Realisierung des Vorhabens beachtet, die Auswirkungen auf die Schutzgut Landschaft sind nicht als erheblich oder nachteilig zu bewerten.

Eine nachhaltige und dauerhafte Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Entwicklungsziele des LSG kann bei ordnungsgemäßem Bau ausgeschlossen werden. Durch die beabsichtigte Baumaßnahme wird der Charakter des Gebietes nicht verändert sowie der Naturhaushalt nicht geschädigt. Die Handlungen im Rahmen der Sanierungsarbeiten laufen dem Schutzzweck nach § 3 nicht zuwider.

MN 05/23, 06/23 befinden sich im Bereich des Wasserschutzgebietes ID-7398 (Zone III) für das Wasserwerk Ferch. Die Schutzzone (Zone III) dient dem Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen. Derartige Verunreinigungen sind mit dem geplanten Bauvorhaben nicht verbunden. Die erheblichen Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

Das gesetzlich geschützte Biotop 06102 Trockene Sandheiden wird durch die Maßnahmen MN 02/23 - 06/23 bei den Arbeiten innerhalb des bestehenden Schutzstreifens (10 m) auf einer Fläche von höchstens 1050 m² temporär in Anspruch genommen. Nach der temporären, baubedingten Inanspruchnahme erfolgt eine Wiederherstellung der Vegetation durch Sukzession zum einen aus der Diasporenbank, die im Boden vorhanden ist und zum anderen durch die Ausbreitung der außerhalb des Baufeldes unverändert verbleibenden Bestände. So stehen diese Flächen als einer der typischen Entwicklungsstadien der mosaikartigen Biotopstruktur als Lebensraum zur Verfügung. Die Wiederbesiedelung aus den im Boden vorhandenen Pflanzenmaterial erfolgt analog zu der turnusmäßigen Pflege.

Der Biotoptyp 06102 Trockene Sandheiden kommt im Untersuchungsraum innerhalb des Biotoptyps 10124 Energieleitungstrassen großflächig vor.

Die temporäre Beanspruchung von 1050 m² stellt nur einen sehr geringen Anteil des Biotoptyps im Untersuchungsraum dar und steht nach einer kurzen Regenerationszeit wieder als Bestand im Naturhaushalt zur Verfügung. Die einzelne in Anspruch genommene Fläche des gesetzlich geschützten Biotops beträgt dabei maximal 240 m², da sich die einzelnen Maßnahmenstandorte in größerer Entfernung zueinander befinden. Die mosaikartige Inanspruchnahme in größeren Entfernungen zueinander führt hinsichtlich des gestörten Teils des Biotops zu einer Verringerung der Auswirkung, da hierdurch die Sukzessionsfähigkeit und Regenerationszeit der betroffenen Fläche verbessert und verkürzt wird. Allgemein ist dieser Biotoptyp nur aufgrund der Trassenpflege zur FGL 210 im Untersuchungsraum vorhanden. Ausweislich des Anhangs 4 zu den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) beträgt der Entwicklungsdauer der Zwergstrauchheiden von 6 bis 80 Jahre. Unter Verweis auf die starke anthropogene Prägung innerhalb des Schutzstreifens inklusive regelmäßiger Trassenpflege und naturschutzfachlicher Literatur (BLOEMER, STEFAN 2018) kann bereits in deutlich kürzerer Zeit als 15 Jahre die Regeneration des Biotops 06102 Trockene Sandheiden angenommen werden.

Auch die untere Naturschutzbehörde kommt in der Eingriffsgenehmigung vom 16.02.2023 ebenfalls zum Schluss, dass nach Durchführung der Maßnahme der Biotoptyp auf den gleichen Flächen wiederhergestellt wird und die Maßnahme demnach als ausgeglichen angesehen werden kann. Die Erheblichkeit der vorhabensbedingten Umweltauswirkungen in Bezug auf den Biotoptyp 06102 Trockene Sandheiden kann als geringfügig eingeschätzt werden.

Damit hat die zweite Stufe der Prüfung ergeben, dass für die geplanten Sanierungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin können zudem mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640-0) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 41, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe